Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
109/26

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Kitiratschky, Ralf Rösch, Jens	9276-287	28.07.2026

1. Betreff: Bereinigung von Forderungen gegenüber der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (u. a. aufgrund von Aktienzukäufen in den Jahren 2002 bis 2005)

2. Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	14.10.2026	öffentlich
2. Gemeinderat	16.11.2026	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):
Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einzahlung der Technischen Betriebe Offenburg in die Kapitalrücklage der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH in Höhe von 3.525.160,41 EUR zu.

2. Der Gemeinderat stimmt der anschließenden Rückzahlung der bestehenden Verbindlichkeiten der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH gegenüber den Technischen Betrieben Offenburg in Höhe von 3.525.160,41 EUR zu.

3. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des bestehenden Darlehensvertrags für den damaligen Kauf von Aktienanteilen an der Badenova AG & Co. KG in Höhe von 3.334.689,00 EUR zu.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
109/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Kitiratschky, Ralf Rösch, Jens	9276-287	28.07.2026

Betreff: Bereinigung von Forderungen gegenüber der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (u. a. aufgrund von Aktienzukäufen in den Jahren 2002 bis 2005)

Sachverhalt/Begründung:

Die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (OGH) ist ein Tochterunternehmen der Technischen Betriebe Offenburg (Anteil: 100 %).

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die öffentliche Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verfolgen, insbesondere der Beteiligung an der Badenova AG & Co. KG.

In den Jahren 2002 bis einschließlich 2005 hat die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (OGH) Aktienanteile an der Badenova AG & Co. KG in Höhe von 3.834.689,00 EUR zugekauft. Zur Finanzierung wurden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von insgesamt 3.334.689,00 EUR benötigt. Diese wurden von den Technischen Betrieben Offenburg (TBO) in Form einer (langfristigen) Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt und mit jährlich 4,39 % verzinst. Dies entspricht einem jährlichen Zinsertrag in Höhe von 146.392,85 EUR.

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags sind die Jahresüberschüsse der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH an die Technischen Betriebe Offenburg in voller Höhe abzuführen. Daher ist es der OGH nicht möglich, die erforderliche Liquidität zur Begleichung des Darlehensvertrags zu generieren. Hinzu kommt die Tatsache, dass aus dem Jahr 2016 noch weitere Forderungen bestehen, da die OGH diese mangels Liquidität nicht begleichen konnte.

Insgesamt ergaben sich im Geschäftsjahr 2016 Forderungen der TBO gegenüber der OGH aus:

Gewinnabführung in Höhe von	3.944.078,56 EUR
Darlehenszinsen	146.392,85 EUR
Summe	**4.090.471,41 EUR**

Mangels Liquidität konnte die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH lediglich 3.900.000,00 EUR an die Technischen Betriebe Offenburg abführen, so dass noch 190.471,41 EUR ausstehend sind.

Bei den TBO werden somit derzeit Forderungen gegenüber der OGH in Höhe von insgesamt 3.525.160,41 EUR ausgewiesen:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
109/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Kitiratschky, Ralf Rösch, Jens	9276-287	28.07.2026

Betreff: Bereinigung von Forderungen gegenüber der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (u. a. aufgrund von Aktienzukäufen in den Jahren 2002 bis 2005)

Darlehensgewährung für Aktienkauf	3.334.689,00 EUR
offener Gewinnabführungsanspruch aus 2016	190.471,41 EUR
Summe	**3.525.160,41 EUR**

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat im Prüfbericht zu den Jahren 2011 bis 2014 unter der Ziffer A 116 den Sachverhalt aufgegriffen.

Auch die Revision hat den Sachverhalt bereits in verschiedenen Prüfberichten aufgegriffen und um Klärung gebeten.

Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH und den TBO ist bei der OGH allerdings keine ausreichende Liquidität vorhanden, um den Ausgleich vorzunehmen.

Um die Eigenkapitalausstattung der OGH zu stärken und die Rückführung der bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den TBO zu ermöglichen, soll in Abstimmung mit der Steuerberatung, dem Wirtschaftsprüfer sowie dem Fachbereich 7 (Finanzen) der Stadt Offenburg eine Einzahlung der TBO in die Kapitalrücklage der OGH in Höhe von 3.525.160,41 EUR erfolgen. Dabei wird eine bloße bilanzinterne Bilanzkorrektur ohne echten Kapitalfluss nicht empfohlen.

Nach der Einzahlung in die Kapitalrücklage verfügt die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH über ausreichend Liquidität, so dass die Verbindlichkeiten gegenüber den TBO zurückbezahlt bzw. ausgeglichen werden können.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
109/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Kitiratschky, Ralf Rösch, Jens	9276-287	28.07.2026

Betreff: Bereinigung von Forderungen gegenüber der Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (u. a. aufgrund von Aktienzukäufen in den Jahren 2002 bis 2005)

Finanzierung

Ein möglicher Liquiditätsengpass bei den TBO soll durch einen kurzfristigen Kassenkredit der Stadt Offenburg überbrückt werden.

Da die Einzahlung in die Kapitalrücklage und die Rückzahlung der Verbindlichkeiten unmittelbar nacheinander erfolgen, wird der kurzfristig erforderliche Liquiditätsbedarf noch am selben Bankarbeitstag wieder ausgeglichen. Der in Anspruch genommene Kassenkredit kann daher unmittelbar zurückgeführt werden.

Durch die Aufhebung des Darlehensvertrags entfällt künftig die Zinszahlung der OGH an die TBO, im Gegenzug erhöht sich der Jahresüberschuss der OGH entsprechend. Dieser wird aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags in voller Höhe an die TBO abgeführt. Im Ergebnis bleibt die Gesamtzahlung der OGH an die TBO und somit auch der Effekt auf das TBO-Ergebnis unverändert.